

Ergänzende Verfahrensbestimmungen

der ILE Iller-Roth-Biber zur Durchführung des Auswahlverfahrens für Kleinprojekte im Rahmen der Förderung eines Regionalbudgets der Integrierten Ländlichen Entwicklung im Jahr 2025



1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Verfahrensbestimmungen gelten für die Durchführung des Auswahlverfahrens für Kleinprojekte der ILE Iller-Roth-Biber im Rahmen der Förderung eines Regionalbudgets (ILE). Sie ergänzen die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), insbesondere das „Merkblatt zur Förderung eines Regionalbudgets für ILE-Zusammenschlüsse“.
- 1.2. Die Umsetzung der Kleinprojekte muss auf dem Gemeindegebiet einer der ILE Iller-Roth-Biber angehörigen Kommune erfolgen. Der ILE gehören folgende Kommunen an: Stadt, Illertissen, Märkte Buch und Kellmünz, Gemeinden Oberroth, Osterberg, Roggenburg und Unterroth. Wird ein Kleinprojekt nicht in einer dieser ILE-Kommunen umgesetzt, kann es nicht bewilligt werden.

2. Geltungsdauer

Diese Verfahrensbestimmungen gelten für die Teilnahme der ILE Iller-Roth-Biber am Förderprogramm Regionalbudget im Jahr 2025.

3. Verantwortliche Stelle

- 3.1. Die ILE Iller-Roth-Biber bestimmt die Stadt Illertissen als verantwortliche Stelle.
- 3.2. Die Aufgaben der verantwortlichen Stelle ergeben sich insbesondere aus Nr. B.2. im Merkblatt zur Förderung eines Regionalbudgets für ILE-Zusammenschlüsse.
- 3.3. Für den Fall, dass die Stadt Illertissen (grundsätzlich verantwortliche Stelle) selbst ein Kleinprojekt durchführen möchte, wird die Marktgemeinde Buch als für dieses Kleinprojekt verantwortliche Stelle bestimmt, die dann für die Förderabwicklung dieses einzelnen Kleinprojekts der Stadt Illertissen (insbesondere Abschluss des privatrechtlichen Vertrags und Prüfung des Durchführungsnachweises) zuständig ist.

4. Entscheidungsgremium

- 4.1. Das Lenkungsgremium der ILE Iller-Roth-Biber, bestehend aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen, beruft ein Entscheidungsgremium, das sich aus 7 Personen zusammensetzt. Die Aufgaben des Entscheidungsgremiums ergeben sich aus den Vorgaben des StMELF. Keine Interessengruppe hat mehr als 49% Stimmanteile im Entscheidungsgremium.
- 4.2. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden für das Jahr 2025 berufen.
- 4.3. Mitglieder des Entscheidungsgremiums können ihre Tätigkeit jederzeit fristlos durch schriftliche Kündigung beenden. Das Lenkungsgremium der ILE kann jederzeit neue Mitglieder in das Entscheidungsgremium berufen.
- 4.4. Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich oder elektronisch geladen. Mit der Einladung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Förderanfragen, die zur Entscheidung anstehen. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums werden protokolliert. Die Teilnehmerliste ist Bestandteil des Protokolls.

- 4.5. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden offen per Akklamation gefasst. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. coronabedingten Beschränkungen) ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich.
- 4.6. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind bei Interessenskonflikten oder persönlicher Beteiligung von Beratungen und Beschlussfassungen zu Kleinprojekten auszuschließen.

5. Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte

- 5.1. Ergänzend zu den Bestimmungen des StMELF wird die Mindestdauer des Aufrufs auf einen Monat festgelegt. Die Frist zur Einreichung von Förderanfragen ist im Aufruf zu nennen. Der Aufruf erfolgt in allen 7 ILE-Kommunen über das jeweilige Amts- oder Mitteilungsblatt oder in sonstiger ortsüblicher Weise. Der Antragsteller des Kleinprojekts ist verpflichtet, die Förderung schriftlich unter Angabe der Projektbeschreibung mit kurzer Darstellung des geplanten Vorhabens und Nennung der voraussichtlichen Ausgaben, die durch Kostenschätzungen, Kosten-, Lieferangebote etc. nachzuweisen sind, bei der verantwortlichen Stelle zu beantragen.
- 5.2. Wird nach der ersten Auswahlrunde das zur Verfügung stehende Budget nicht ausgeschöpft kann zeitnah ein zweiter Aufruf erfolgen.

6. Auswahlkriterien

Das Lenkungsgremium der ILE Iller-Roth-Biber legt folgende Auswahlkriterien für Kleinprojekte im Rahmen der Förderung des Regionalbudgets der ILE im Jahr 2025 fest.

6.1. Ausschlusskriterien

Folgende Kriterien können zum Ausschluss eines Kleinprojekts führen.

Kriterium 1: Beitrag zur Zielerreichung des ILEK

(Kap. 4.1 Leitbild und Leitziele, S. 113 – 116 im ILEK, Themenbereiche: Dorf und Siedlung, Verkehr und technische Infrastruktur, Wirtschaft und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Energie und Klimaschutz, usw.)

6 Punkte	Mindestens 6 Themenbereichen werden tangiert
5 Punkte	5 Themenbereichen werden tangiert
4 Punkte	4 Themenbereichen werden tangiert
3 Punkte	3 Themenbereichen werden tangiert
2 Punkte	2 Themenbereichen werden tangiert
1 Punkt	1 Themenbereich wird tangiert
0 Punkte	Es wird kein Themenbereich der ILE tangiert (-> Ausschluss des Kleinprojekts)

Kriterium 2: Mehrwert / Zusätzlicher Nutzen / Neues Angebot

4 Punkte	Das Kleinprojekt schafft ein neues Angebot, das zuvor nicht bestand
2 Punkte	Das Kleinprojekt verbessert ein zuvor schon bestehendes Angebot
0 Punkte	Das Kleinprojekt ersetzt lediglich ein schon bestehendes Angebot (-> Ausschluss des Kleinprojekts)

6.2. Auswahlkriterien

Es ist nicht erforderlich, dass ein Kleinprojekt zu jedem Kriterium einen Beitrag leistet, also mindestens 1 Punkt pro Kriterium erhalten müsste. Einzelne Kriterien dürfen auch mit 0 Punkten bewertet sein.

Kriterium 3: Vernetzung und Zusammenarbeit

6 Punkte	Das Kleinprojekt steigert die Vernetzung und Zusammenarbeit mehrerer Kommunen bzw. mehrerer Akteure in unterschiedlichen Kommunen
2 Punkte	Steigerung der Vernetzung und Zusammenarbeit verschiedener Akteure innerhalb einer Kommune
0 Punkte	Es erfolgt keine Vernetzung und Zusammenarbeit

Kriterium 4: Ehrenamt

3 Punkte	Bei Umsetzung <u>und</u> weiterer Nutzung wirken Ehrenamtliche mit
1 Punkt	Bei Umsetzung <u>oder</u> weiterer Nutzung wirken Ehrenamtliche mit
0 Punkte	Keine aktive Beteiligung Ehrenamtlicher

Kriterium 5: Sicherung der Daseinsvorsorge

3 Punkte	Direkter positiver Beitrag zur Verbesserung oder Sicherung der Grundversorgung (z.B. Lebensmittel, Waren, Dienstleistungen, Mobilität)
1 Punkt	Indirekter Beitrag zur Grundversorgung
0 Punkte	Kein Beitrag zur Grundversorgung

Kriterium 6: Beitrag zur Innenentwicklung

4 Punkte	Direkter Beitrag (Maßnahmen im Zusammenhang mit bestehenden Gebäuden, Sanierung, Leerstandsbeseitigung, Umnutzung)
2 Punkte	Indirekter Beitrag (Projekt dient der Belebung/Aufwertung der Ortslage)
0 Punkte	Kein Beitrag zur Innenentwicklung

Kriterium 7: Nutzbarkeit für Allgemeinheit / Öffentlichkeit

6 Punkte	Das Kleinprojekt dient der gesamten Öffentlichkeit zur freien Nutzung
2 Punkte	Das Kleinprojekt kann von einem Teil der Öffentlichkeit genutzt werden oder dient zeitweise/teilweise der Allgemeinheit
0 Punkte	Das Kleinprojekt dient nur einzelnen Personen, einem einzelnen Verein, Unternehmen o.ä.

Kriterium 8: weitere Kriterien (Die Aussage trifft zu -> 1 Punkt!)

- Das Projekt trägt zum Klima-, Umwelt- oder Ressourcenschutz bei.
- Das Projekt trägt zum Naturschutz und zur Steigerung der Biodiversität bei.
- Das Projekt fördert die Inklusion.
- Das Projekt fördert die Jugend in ihrer Gestaltungsfreiheit und Initiative.
- Das Projekt bereichert das kulturelle Leben.
- Das Projekt fördert die regionale Identität (bspw. hinsichtlich Baukultur, Tradition, Brauchtum, Heimatverbundenheit).
- Das Projekt trägt zum Ausbau der Naherholungsmöglichkeiten bei.
- Das Projekt wird bspw. durch eine Eröffnungs- /Informationsveranstaltung erlebbar gemacht.

Maximal erreichbare Gesamtpunktzahl: 40

6.3. Der Träger eines Kleinprojekts muss bei der Antragstellung den zur Verfügung gestellten Projektbeschreibungsbogen ausgefüllt vorlegen.

- 6.4. Die verantwortliche Stelle erarbeitet auf Grundlage der Auswahlkriterien für jede eingereichte Förderanfrage zu einem Kleinprojekt einen Bewertungsvorschlag, über den bei der Sitzung des Entscheidungsgremiums beraten und beschlossen wird. Anhand der erreichten Punktzahl wird ein Ranking der eingereichten Förderanfragen erstellt. Sind so viele Förderanfragen eingegangen, dass die budgetierten Mittel nicht ausreichen, entscheidet die Position im Ranking über die Förderfähigkeit einer Förderanfrage. Bei Punktgleichheit wird diejenige Anfrage im Ranking höher gesetzt, die bei den genannten Einzelkriterien, beginnend bei Kriterium 1, dann Kriterium 2 usw., endend bei Kriterium 8, die höhere Punktzahl erreicht. Besteht Gleichstand bei allen Einzelkriterien, so wird die Maßnahme mit den höheren zuwendungsfähigen Kosten im Ranking höher gesetzt. Für den Fall einer Gleichheit bei allen genannten Faktoren wird das Projekt höher gelistet, welches in der Kommune mit den bisher geringeren erhaltenen Mitteln aus dem Regionalbudget umgesetzt wird.
- 6.5. Reicht das verbleibende Budget nach Berücksichtigung der im Ranking von oben eingereichten Kleinprojekte für das nächstgereichte Kleinprojekt nicht mehr, so wird diesem Antragstellenden das Angebot einer Förderung in geringerer Höhe unterbreitet, um das Budget in voller Höhe auszuschöpfen. Wird dieses Angebot abgelehnt, wird das gleiche Angebot dem Antragstellenden des nächstgereichten Kleinprojekts unterbreitet. Die verantwortliche Stelle dokumentiert schriftlich, wie die Bewertungsentscheidungen zustande gekommen sind.
- 6.6. Zieht ein Projektträger, mit dem ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen wurde, sein Kleinprojekt zurück, wird mit dem im Ranking nächstgereichten, interessierten Kleinprojektträger ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen.
- 6.7. Der Fördersatz wird ergänzend zu den Bestimmungen des StMELF auf bis zu 80 % festgelegt, gedeckelt auf 10.000,00 € maximale Fördersumme pro Kleinprojekt. Gefördert werden können nur Kleinprojekte mit förderfähigen Kosten (ohne Umsatzsteuer, Nachlässe, Eigenleistungen) von maximal 20.000,00 €.
- 6.8. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 500,00 € werden nicht gefördert.

7. Transparenz der Auswahlentscheidung

- 7.1. Die ILE Iller-Roth-Biber (verantwortliche Stelle) veröffentlicht die Projektauswahlkriterien, den Aufruf und das Prozedere des Auswahlverfahrens auf der jeweiligen Homepage der 7 ILE-Kommunen
- 7.2. Die Projektauswahlentscheidungen des Entscheidungsgremiums werden auf der jeweiligen Homepage der 7 ILE-Kommunen und in den regionalen Tageszeitungen mit einer Presseerklärung veröffentlicht.

8. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Verfahrensbestimmungen treten gemäß Beschluss des Lenkungsgremiums der ILE Iller-Roth-Biber vom 18.09.2024 mit Eingang des Bewilligungsbescheids des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben zur Förderung des Regionalbudgets der ILE im Jahr 2025 in Kraft.

Illertissen, 09.10.2024